



HESSISCHER LANDTAG

26. 03. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Verbesserung der Kooperation von Körperschafts- und Privatwaldbetrieben
beim Verkauf von Holz und in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen**

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Verbesserung der Kooperation von Körperschafts-
und Privatwaldbetrieben beim Verkauf von Holz und in
forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Waldgesetz vom 21. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 21 Forstbetriebsvereinigungen und Forstbetriebsgemeinschaften“ eingefügt:
„§ 21a Beteiligung von Gemeinden an Forstbetriebsgemeinschaften und forstwirtschaftlichen Vereinigungen“
2. Nach § 21 wird eingefügt:

„§ 21a
Beteiligung von Gemeinden an Forstbetriebsgemeinschaften
und forstwirtschaftlichen Vereinigungen

(1) Beteiligt sich eine Gemeinde oder ein Landkreis an einer forstwirtschaftlichen Vereinigung, einer Forstbetriebsgemeinschaft oder einer Gesellschaft, um ihren Wald im Zusammenwirken mit anderen Waldbesitzenden des Körperschafts- oder Privatwaldes zu bewirtschaften, finden § 121 Abs. 1 und § 122 Abs. 1 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung keine Anwendung.

(2) Lässt eine Gemeinde oder ein Landkreis durch eine forstwirtschaftliche Vereinigung, eine Forstbetriebsgemeinschaft oder eine Gesellschaft im Sinne des Abs. 1, an der sie oder er beteiligt ist, Bau-, Dienst- oder Lieferleistungen beschaffen, findet das Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), keine Anwendung. Die jeweilige forstwirtschaftliche Vereinigung, Forstbetriebsgemeinschaft oder Gesellschaft hat bei Arbeitsverhältnissen die für sie geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren. Für von ihr zu erteilende Aufträge gilt § 4 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Mit Änderung von § 21a sollen die landesrechtlichen Hindernisse für die Bildung forstlicher Zusammenschlüsse nach den §§ 15 ff. BWaldG beseitigt werden.

Durch Abs. 1 wird die Beteiligung einer Gemeinde oder eines Landkreises an einer Forstbetriebsgemeinschaft oder forstwirtschaftlichen Vereinigung sowie deren satzungsmäßige Tätigkeit von den Voraussetzungen an die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden nach § 121 HGO ausgenommen. Die Ausnahme schließt die mittelbare Beteiligung an einer forstwirtschaftlichen Vereinigung durch Mitgliedschaft in einer Forstbetriebsgemeinschaft ein. Sie ist gerechtfertigt, denn mit der Beteiligung an einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss verfolgt die Kommune Zielsetzungen, die denen in der Ausnahmevorschrift des § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGO ähnlich sind. Ferner wird so ein Bedarf erfüllt, der im Hinblick auf die Besitzstrukturen des Waldes entsprechend dem Leitbild des BWaldG durch die Zusammenarbeit mit benachbarten Waldbesitzern wirtschaftlich erfüllt werden kann. Gleiches gilt für die Beteiligung einer Gemeinde oder eines Landkreises an einem forstlichen Zusammenschluss, beispielsweise durch Mitgliedschaft in einem wirtschaftlichen Verein oder als Gesellschafter einer GmbH.

Typischerweise werden von einem forstlichen Zusammenschluss für seine Mitglieder Dienstleistungen erbracht. Es handelt sich für Gemeinden und Landkreise folglich um öffentliche Aufträge. Durch Abs. 2 Satz 1 wird die Beauftragung der Forstbetriebsgemeinschaft oder der forstwirtschaftlichen Vereinigung durch die Gemeinde oder den Landkreis vom Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz freigestellt. Das gilt auch dann, wenn die Gemeinde oder der Landkreis Dienstleistungen von einer forstwirtschaftlichen Vereinigung erbringen lässt, an der sie mittelbar durch Mitgliedschaft in einer Forstbetriebsgemeinschaft beteiligt ist. Der Vierte Teil des GWB bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass die Grundsätze der Tariftreue hiervon unberührt bleiben: Die forstlichen Zusammenschlüsse und sonstigen Gesellschaften zur gemeinsamen Bewirtschaftung des Waldes bzw. zum gemeinsamen Holzverkauf haben ihren Beschäftigten die gesetzlich oder tariflich geschuldeten Leistungen zu gewähren und sicherzustellen, dass beauftragte Unternehmen dies in gleicher Weise gegenüber ihren Beschäftigten tun. Satz 3 erklärt für diesen Zweck § 4 Abs. 1 bis 3 für entsprechend anwendbar.

Wiesbaden, 26. März 2019

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Michael Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)